

Satzung

der

Mainzer Stadtwerke AG

mit dem Sitz in Mainz

in der Fassung vom 4. Dezember 2017

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

„Mainzer Stadtwerke AG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Nahverkehr, der Bäderbetrieb, der Betrieb eines Hafens, der Betrieb der städtischen Fernmeldeanlagen, das Erbringen von Kommunikationsdienstleistungen jeglicher Art, die Baulandentwicklung, die Entwicklung und gewerbsmäßige Vermarktung der eigenen Immobilien sowie der Betrieb der Straßenbeleuchtung.

Die Gesellschaft selbst tätigt keine Geschäfte im Sinne des § 34c GewO.

(2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen, so insbesondere auch zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend etwas anderes vorsehen.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktienart

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 185.000.000,00 EUR (in Worten: einhundertfünfundachtzig Millionen Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.265 Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Die Stückaktien lauten auf Namen.

§ 5 Form und Übertragung der Aktien

- (1) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im Übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktienurkunden kann dem Berechtigten eine einzige, auf den Namen lautende Urkunde ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen. Solange Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben worden sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienregister nachgewiesen.
- (3) Die Übertragung oder Verpfändung der Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals.

III. DER VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, sofern einer ernannt worden ist, den Ausschlag.

§ 7

Leitung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand hat im Sinne von § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu leiten, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie ermächtigen, mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen.

§ 8

Geschäftsverteilung

Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Das Recht des Aufsichtsrates, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG) bleibt unberührt.

§ 9

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Der Vorstand hat auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat, der ZBM und der Stadt Mainz das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Der Vorstand hat hierzu der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die zur Ableitung der Zielfestlegungen und -aussagen verwendet werden.
- (3) Der Vorstand hat, soweit der Gesellschaft die Informationen zur Verfügung stehen, dem Aufsichtsrat, der ZBM und der Stadt Mainz einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 21 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz wird gem. § 101 Abs. 2 AktG von der Stadt Mainz in den Aufsichtsrat entsandt. Für weitere dreizehn (13) Aufsichtsratsmitglieder hat die Stadt Mainz ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung bzw. durch die Arbeitnehmer der Gesellschaft gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet unbeschadet des § 88 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Mainz; der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtszeit endet aber spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (5) War für die Wahl oder die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Mainz bestimmend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf das Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung folgenden Hauptversammlung.
- (6) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 10 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen. Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von demjenigen seiner Stellvertreter, der gemäß Absatz 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Mainzer Stadtwerke AG“ abgegeben.

§ 12 **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, der gemäß § 11 Absatz 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden befugt ist, berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern. § 110 Abs. 2 und 3 AktG bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere gesetzlich zulässige Form der Einberufung – mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch – und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 11 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß berufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des zu seiner Vertretung gemäß § 11 Absatz 1 berufenen Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können auf Beschluss des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Mainz in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie z.B. aufgrund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz der Stadt Mainz zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgabe und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.

§ 14 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen der Satzung vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates zu
1. der Übernahme neuer oder der Aufgabe seitheriger Geschäftszweige,
 2. dem Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
 3. der Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise (außer für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs), der Hafenabgaben und Hafentgelte,
 4. dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird,
 5. der Errichtung, Beendigung, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 6. der Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird,
 7. dem Erwerb oder der Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird,
 8. der Entsendung und Abberufung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Beteiligungsgesellschaften (außer bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH),
 9. der Erteilung und dem Widerruf von Prokuren, General- und Handlungsvollmachten,
 10. der Einstellung und Entlassung von Hauptabteilungsleitern sowie von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 15 TV-V,
 11. Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements,
 12. der Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 500.000 überschritten wird, sowie dem Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 250.000,
 13. Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Aufsichtsratsmitgliedern andererseits,
 14. sämtlichen strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften (bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH nur, soweit nicht der öffentliche Personennahverkehr betroffen ist), insbesondere Satzungsänderungen (insbesondere Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen), Umwandlungsmaß-

nahmen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen.

In den Fällen, in denen das Zustimmungserfordernis betreffend die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH bzw. den öffentlichen Personennahverkehr eingeschränkt ist, hat sich der Vorstand mit dem Aufsichtsrat vorzuberaten.

Vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Gesellschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 5 ist, soweit zwingende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen, der Rat der Stadt Mainz i.S.v. §§ 88 Abs. 5, 87 Abs. 3 Nr. 1 b) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit der jeweiligen Angelegenheit zu befassen. Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz sind die für die Befassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Den übrigen Aktionären der Gesellschaft sind diese Informationen auf Verlangen ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

- (2) In den in Absatz 1 Nummer 1, 4 bis 7 genannten Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann, wenn das Geschäft bei einem Unternehmen vorgenommen werden soll, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit 50 % oder mehr beteiligt ist oder über mindestens die Hälfte der Stimmen in der Gesellschafterversammlung verfügt, und die Vornahme des Geschäftes auf Weisung des Vorstands an die Geschäftsführung des Unternehmens oder mit Zustimmung des Vorstandes in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens erfolgen soll. Satz 1 gilt nicht für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, soweit der öffentliche Personennahverkehr betroffen ist.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses in den vorstehend genannten Unternehmen werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines nach § 11 Absatz 1 berufenen Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 7 bis 10 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 15 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben einem Sitzungsgeld eine jährliche Vergütung und eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder sowie die Höhe des Sitzungsgeldes werden durch die Hauptversammlung bestimmt.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Sie beschließt gemäß § 119 AktG in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen namentlich über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
 - c) Wahlen zum Aufsichtsrat,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) sonstige Gegenstände der Tagesordnung, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (2) Vor dem Beschluss der Hauptversammlung über Änderungen der Satzung, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung im Sinne von §§ 179 bis 240 AktG sowie beim Abschluss und der Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG ist, soweit zwingende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen, der Rat der Stadt Mainz i.S.v. §§ 88 Abs. 5, 87 Abs. 3 Nr. 1 a) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit der jeweiligen Angelegenheit zu befassen. Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz sind die für die Befassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Den übrigen Aktionären der Gesellschaft sind diese Informationen auf Verlangen ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat oder auf Verlangen der Mehrheit der Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 122 AktG, nichts anderes bestimmt.

§ 19 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein nach § 11 Absatz 1 berufener Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Der Vorstand stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Der Vorstand hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Hauptversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des AktG maßgebend.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Gesetz oder Beschluss der Hauptversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Aktien an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

§ 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.